

II-1144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.3.1968

503/A.B.
zu 463/J

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates.

-.-.-.-.-

Die mir am 24.1.1968 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Czettel und Genossen, betreffend Wahrung der Budgethoheit des Nationalrates, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Am Tage vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1967, BGBl.Nr. 406, also am 29.12.1967, waren die Ausgabenansätze bei 1/30207 mit 48,865.759,- S und bei 1/30308 mit 43,818.753,-S belastet.

Zu 2): keine

Zu 3): Beim Ansatz 1/30207 1,411.759,- S und
beim Ansatz 1/30308 2,999.973,-S.

Zu 4): keine

Zu 5): keine

Zu 6): Beim Ansatz 1/30207 48,865.759,- S und
beim Ansatz 1/30308 43,818,573,-S.

Aus dieser Aufstellung ergeben sich Überschreitungen bei den gesetzlichen Verpflichtungen (Rechtspflege) in der Höhe von 1,411.759,- S und bei den Haftkosten in der Höhe von 2,999.973,- S, für die die Überschreitungsgenehmigung im Zeitpunkt der Ausgabe noch nicht vorlag, aber im 4. Budgetüberschreitungsgesetz gegeben ist. Diese Aufwendungen waren zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege und eines geordneten Strafvollzuges unvermeidlich. Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß bereits am 6. Oktober 1967 der Antrag auf Genehmigung der sich abzeichnenden Überschreitungen an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet wurde, sodaß mit einer rechtzeitigen Genehmigung der relativ geringfügigen Überschreitungen gerechnet werden konnte.

-,-.-.-.-